

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIBSSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, den 12.März 2018

Az.: Io + EG

I n f o r m a t i o n

zu umlaufenden Formblättern für Widersprüche
gegen rechtsverletzende Schriftstücke des MAWV

Liebe Mitstreiter ,

am Freitag letzter Woche erhielt ich Nachricht, daß sich nun auch in
Zeuthen massiver Widerstand gegen MAWV-Rechtsbrüche formiere, und ich
wurde um eine Recherche zu nutzbaren umlaufenden Formblättern gegen
MAWV-Rechtsverletzungen gebeten .

Dieser Aufforderung komme ich hiermit nach.

Die Verfasser der nachstehenden Formblätter sind mir unbekannt, jede
Haftung somit ausgeschlossen; die Entscheidung zur Nutzung bleibt dem
jeweiligen Betroffenen vorbehalten, jedoch habe ich keine Passagen darin
entdecken können, welche meiner persönlichen Auffassung widersprechen.

Bezugnehmend auf die aktuelle Problematik gem. Bearbeitungsstufen wie

Stufe I : MAWV-Bescheide zu Beiträgen (aktuell: zu Gebühren),

Stufe II : Widerspruch gegen Bescheide (aktuell: zu Gebühren),

Stufe III: Ablehnung des Widerspruchs gegen den Bescheid durch den MAWV
(danach evtl. Verwaltungsgerichts-Klage),

Stufe IV : Forderung auf Zurückziehung des Bescheides nach dem BVerG-Ur-
teil vom 17.Dezember 2015 wegen Nichtigkeit,

Stufe V : Ablehnung der Forderung auf Zurückziehung des Bescheides
durch den MAWV,

Stufe VI : Widerspruch gegen die Ablehnung des Bescheides

Stufe VII: Widerspruchsbescheid des MAWV (danach evtl. Klage),

Stufe VIII: Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid und Bekräftigung
der Forderung auf Zurückziehung des Bescheides wegen Nichtig-
keit aufgrund vielfältiger Verstöße gegen übergeordnetes
Recht, (anstelle Klageerhebung),

Stufe IX : Klageerhebung vor dem Landgericht nach dem Staatshaftungs-
gesetz.

werden nachstehend Formblätter zu Stufen zugeordnet.

Wegen der im allgemeinen bereits fortgeschrittenen Bearbeitung von Bescheiden sind nachstehend Formblätter bis Stufe VIII aufgeführt worden und zusätzlich ein Formblatt zu Stufe II für den Widerspruch gegen Gebührenbescheide:

- Zu Stufe II : Formblatt A, Widerspruch gegen den Gebührenbescheid für Trink- und Abwasser (aktuell),
- Zu Stufe VIII: Formblatt B, Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid zum Widerspruch gegen die Bescheid-Rücknahme wegen Nichtigkeit infolge Rechtsverletzungen bei Vorgriff auf eine OVG-Entscheidung entgegen öffentlicher MAWV-Bekanntmachung - Rechtsbeugung !
- Zu Stufe VI : Formblatt C, Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufhebung des Bescheides einschl. Beitrags-Rückerstattung für Altanschlüssler,
- allgemein: Formblatt D, Abtretungsurkunde für Schadenersatz nach Staatshaftung für Neuanschließer (sofern Beitragszahler und Immobilienbesitzer nicht dieselbe Person sind),
- Zu Stufe IV : Formblatt E, Antrag auf Aufhebung des Beitragsbescheides bei Beitrags-Rückzahlung für Neuanschließer zu Abwasser
- Zu Stufe IV : Formblatt F, wie Formblatt E bei Forderung auf anteiliger Beitragsrückerstattung.

Ergänzend hierzu wird nachstehend über einige relevante Fakten informiert:

- Die Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung zu Altanschließern wurde bereits in Widerspruchsformularen von 2011 mit dem Einigungsvertrag begründet, jetzt als Staatshaftungsgesetz in Brandenburger Recht übernommen.

Darin wurde ferner auch auf das Rückwirkungsverbot gem. Art.82 Abs.(2) GG hingewiesen, somit ferner auch auf den Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. §§157 und 242 BGB !

Auch daß §8 Abs.(3) KAG nur eine "Kann-Bestimmung" sei, wurde darin bereits angeführt (A n l . G).

- In der Presseinformation über die MAWV-Gesellschafterversammlung vom 15.März 2011 wurde auf leider fehlgeschlagene Bemühungen zum Erreichen der Genehmigung von Sammelklagen durch den MAWV hingewiesen.

Diese Bemühungen sind aktuell verstärkt zu wiederholen, da m.W. Ende 2018, 3 Jahre nach dem BVerfG-Urteil zur Altanschließerbeitragsrückerstattung, die persönliche Haftung Verantwortlicher endet (A n l . H).

- In Widerspruchs-Formularen von 2011 wurde für Altanschließerbeiträge ein Notatanderkonto des MAWV gefordert aufgrund der vakanten Rechtslage. Im MAWV-Statement zu Altanschließerbeiträgen verkündete Herr Otto Rippinger gem. MAZ-Beitrag vom 13.Dezember 2016 gem. "MAZ-Telefonforum", daß es kein Sonderkonto mit diesen Beiträgen gäbe (A n l . I).
- Weitere und speziell frühere Formblätter von 2016 und 2011 können unter <http://berlin-brandenburg-21.de> ermittelt, sofern Interesse oder Bedarf hierzu vorhanden ist,
Auch diese Formblätter geben jeweils die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Ich hoffe mit dieser Information einige Recherchen in dem recht umfangreichen Internet-Schriftverkehr ersparen zu können.


Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

Anlagen A bis I.